

Bezüglich des Schulgeldes, der unentgeltlichen Stellung des Handwerkszeuges und Materiales, der angefertigten Arbeiten, der Ferien u. s. w. bleiben die bisherigen Programm-Bestimmungen in Wirksamkeit.

Zur Reform der Leihhäuser.

Bereits am 21. September v. J. ist eine Petition in Betreff der Leihhausfrage¹⁾ an den Reichskanzler abgegangen, verfasst im Anschluss an die Beratungen des Schramberger Tages vom Verbands Deutscher Uhrengrossisten. Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher hat diese Petition gleichfalls unterzeichnet, doch steht zur Zeit eine Antwort vom Reichsamt des Innern noch aus.

Angeregt durch diese Petition von seiten des gesamten Uhrmacherstandes hat sich auch der Verband Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede mit dieser wichtigen Frage beschäftigt. Die Goldschmiede und Juweliere werden durch die Schäden des Leihhauswesens genau so schwer betroffen als die Uhrmacher. Durch das Verbandsorgan der Deutschen Goldschmiede, das in Leipzig erscheinende „Journal der Goldschmiedekunst“, ist ein Fragebogen über die Schäden des Leihhauswesens an die deutschen Goldschmiede geschickt worden. Die Fragebogen werden jetzt gesichtet und für eine Petition bearbeitet. Nach Kenntnisnahme des Wortlautes wird der Vorstand unseres Central-Verbandes jedenfalls bereit sein, auch diese erneute Petition zu unterzeichnen.

Eine kurzgefasste Uebersicht über den Hauptinhalt der Fragebogen gibt ein Artikel in Nr. 11 des „Journals der Goldschmiedekunst“ vom 12. März d. J., dem wir nachfolgendes entnehmen:

Von zahlreichen Seiten ist der kürzlich vom „Journal der Goldschmiedekunst“ erlassenen Aufforderung zur Urteilsäusserung über die Verhältnisse im Leihhauswesen entsprochen worden. In der Hauptsache ist man sich wohl in fast allen Teilen Deutschlands darin einig, dass die Leihhäuser eine schädigende Konkurrenz gerade des Goldschmiede- und Uhrmacher-Gewerbes sind; viele Geschäfte haben dies schon recht schwer empfinden müssen, andere fühlen es instinktiv, und nur einige Wenige haben an den Leihhäusern nichts auszusetzen, weil sie in der glücklichen Lage sind, deren Konkurrenz nicht nachweisen zu können, da sich kein Leihhaus an ihrem Domizilorte befindet.

An kleineren Orten sind die den Leihhäusern anhaftenden Uebelstände nicht so einschneidender Natur wie in Grossstädten, und weil sie in ersteren weit häufiger ihren humanen Zweck erfüllen, sind sie auch dort nicht immer rentabel. Dagegen scheinen aber die Leihhausverhältnisse in einigen Grossstädten um so misslicher und schädigender zu sein und sind uns eine ganze Menge Beispiele namhaft gemacht worden, die das ganze System im höchsten Grade verurteilen. Wir wollen indes auch gerecht sein und feststellen, dass sich die meisten Anklagen weniger gegen die „öffentlichen“, also gegen die städtischen oder staatlichen Leihämter, sondern mehr gegen die Privat-Leihanstalten richten. Immerhin ist auch trotzdem die Forderung einer Aenderung der Bestimmungen für die öffentlichen Leihämter wohl gerechtfertigt, und werden hauptsächlich folgende Abänderungs-Vorschläge gemacht:

1. Solle der Ausnahmezustand der öffentlichen Leihhäuser aufgehoben werden, welcher ihnen auf Grund des Artikels 94 der Einführungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht der Verweigerung kostenloser Herausgabe gestohlener Wertsachen zuspricht.
2. Solle den Leihhäusern überhaupt, also auch den öffentlichen, streng untersagt werden, grössere Posten neuer Waren zu beleihen, sobald nicht der Nachweis erbracht ist, dass dieselben tatsächlich Eigentum des Entleiher sind. Im Falle einer Beleihung solcher Posten sollte es aber dem Entleiher ermöglicht werden, kleinere Posten wieder einlösen zu können. Dadurch würde gewiss mancher Zusammenbruch verhütet werden, der durch den Umstand herbeigeführt

1) Veröffentlicht im „Allgemeinen Journal der Uhrmacherkunst“, Nr. 20, Jahrgang 1903.

wird, dass es dem Entleiher verwehrt ist, die grössere Anleihe nach und nach zu amortisieren.

3. Ein Beleihen grösserer Posten Waren von auswärts müsse strengstens untersagt werden.
4. Der Handel mit Pfandscheinen müsse untersagt und unter Strafe gestellt werden.
5. Sollten die verfallenen Pfänder zunächst den ansässigen Juwelieren zum Kauf angeboten und dann entweder eingeschmolzen und die Steine zu Geld gemacht oder erst dann dem Publikum zum Kauf angeboten werden.
6. Die Leihhaus-Auktionen sollten abgeschafft oder wenigstens die Ringbildung der Trödler und Händler unterdrückt werden. Diese Leihhaus-Auktionen und Begünstigung der Trödler züchten geradezu den ungesetzlichen Handel mit Goldwaren im Umherziehen.
7. Sollten die Leihhausseheine auf den Namen ausgestellt und die Pfandvermittler entweder gar nicht zugelassen oder streng überwacht werden.
8. Wenn die Forderung der endgültigen Beseitigung der Privatleihhäuser nicht durchzuführen sein sollte, dann sollte aber auch **das öffentliche Leihhaus keine vorberechtigte Stellung erhalten** und jenen andern gleichgestellt werden.

Vorstehende acht Punkte sind die hauptsächlichsten der von seiten einer Anzahl Juweliere und Goldschmiede in Betreff der öffentlichen Leihhäuser aufgestellten Vorschläge und Wünsche. Gegen die unter 1. aufgestellte und auch in der Petition der Uhrmacher vertretene Forderung hat man allerdings nun auch einige Bedenken erhoben und in der Erfüllung derselben die Gefährdung der Lebensfähigkeit der Leihämter zu erblicken geglaubt. Eine Begründung dieser Annahme hat man bis jetzt aber noch nicht erbracht und will uns eine solche auch kaum zuverlässig erscheinen. In Anbetracht der herrschenden Gewerbefreiheit, welche eine Monopolisierung nach Möglichkeit ausschliesst, ist diese Begünstigung nicht zu rechtfertigen, und kann diese häufig genug dazu führen, dass bei der Beleihung nicht jene Strenge gehandhabt wird, die eine grössere Verantwortlichkeit bedingen würde. Die schon eine schwere Konkurrenz für uns bildenden Leihhäuser werden aber ausserdem noch durch diese Vergünstigung unabsichtliche Bundesgenossen jener Spitzbuben, welche die Juweliere u. s. w. durch Diebstähle oder Einbrüche gebrandschatzt haben.

Ferner wird gefordert, das Beleihen von Waren von auswärts überhaupt zu untersagen, indem die öffentlichen Leihhäuser doch für das Gemeinwesen einer Stadt errichtet werden und im Notfalle von den Mitteln der Steuerzahler unterstützt werden müssen. Für die Forderung eines Verbotes des Handels mit Pfandscheinen sprechen zahlreiche Gesichtspunkte und u. a. auch ein weiter unten angeführtes Beispiel. Die Forderung der Beseitigung der Pfandvermittler haben wir schon früher begründet und erinnern nur noch einmal daran, dass die meisten Pfandvermittler die Besorgung der Pfänder ohne Legitimierung ihrer Auftraggeber übernehmen und es auf diese Weise den Spitzbuben äusserst leicht machen, das gestohlene Gut zu veräussern.

Wie im allgemeinen die Zahl der Privatleihhäuser eine viel grössere als die der öffentlichen ist, so ist naturgemäss auch die Klage in dieser Richtung eine grössere, und dies um so mehr, als hier 1. die behördliche Kontrolle nicht so einsetzen kann, wie bei den öffentlichen Anstalten, und dann 2. hier keinerlei gemeinnützige Absicht, häufig aber wucherische und betrügerische Motive dem Unternehmen zu Grunde liegen. In erster Linie und wohl mit Recht fordert man, es den Privatleihhäusern und -Instituten zu untersagen, dass sie mit ihrem Leihgeschäft ein Kaufgeschäft verbinden und für dieses öffentlich Reklame machen. In dieser Beziehung wird uns geschrieben:

„Hier in Berlin wird häufig das Leihhaus-Geschäft nur als Aushängeschild benutzt, während daneben ein schwunghaftes Detailgeschäft betrieben wird. Das Publikum, in dem Glauben, versetzt gewesene Waren billig erstehen zu können, lässt sich dadurch in Scharen anlocken. Es ist dies ein schreiender Missstand, der unter allen Umständen beseitigt werden muss, da das reelle Geschäft dadurch empfindlich geschädigt wird. Aus diesem Grunde muss angestrebt werden, dass Leihhäuser nicht mit Verkauf-